



Gewerbekreis Rheindahlen

Satzung vom 12. Dezember 2011

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gewerbekreis Rheindahlen“
2. Der Verein wird in das zuständige Vereinsregister eingetragen und erhält dann den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach, Ortsteil Rheindahlen

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Gewerbekreis Rheindahlen hat das Ziel, die Attraktivität und Anziehungskraft des Ortsteils Rheindahlen und Umgebung zu erhalten und weiterzuentwickeln und hierüber die Mitgliedsunternehmen zu fördern. Soweit erforderlich, kann dies auch durch finanzielle Unterstützung ortsansässiger Vereine mit ähnlicher Zielsetzung erfolgen
2. Die werblichen Leistungen der Mitglieder werden koordiniert und durch gemeinsame Aktivitäten begleitet, ohne das persönliche Verhalten oder individuelle Werbemaßnahmen der Mitglieder zu beeinflussen oder bestimmen zu wollen.
3. Der Gewerbekreis ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Mitgliedsbeiträge und evtl. anfallende Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Geschäftsstelle:
Reiseland Plum
St.-Helena-Platz 1
41179 Mönchengladbach

Tel.: 02161/5763507
Fax: 02161/5763516
E-Mail: reisebuero-plum@web.de



§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Gewerbekreises können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen sein, die in Rheindahlen incl. Umland ein Unternehmen betreiben (ordentliches Mitglied) oder natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, welche die Ziele des Gewerbekreises unterstützen wollen (Fördermitglied)
2. Fördermitglieder sind neben den Mitgliedern zur Mitgliederversammlung einzuladen. Sie sind jedoch bei allen Beschlüssen nicht stimmberechtigt und können auch keine Anträge stellen. Dies gilt nicht für Fördermitglieder nach Nr. 3
3. Die Mitgliederversammlung kann neben ordentlichen Mitgliedern bis zu 2 Fördermitglieder in den Vorstand wählen. Diese Fördermitglieder sind dann bis zu ihrer Abwahl den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
4. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der diesen mit 2/3 Stimmenmehrheit annehmen kann. Mit der Annahme durch den Vorstand ist die Aufnahme in den Gewerbekreis wirksam.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung
6. Sofern ein Vollmitglied seine unternehmerische Tätigkeit beendet oder nach außerhalb Rheindahlens incl. Umland verlegt, wird er passives Mitglied, sofern er die Mitgliedschaft nicht durch Austritt beendet.
7. Der Austritt aus dem Gewerbekreis ist nur zur Jahresmitte (30. Juni) oder Jahresende (31. Dezember) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum jeweiligen Ende des dem Austritt vorhergehenden Quartals (Kündigungsfrist) möglich.

§ 4 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag bleibt gültig bis zur Neufestsetzung nach Nr. 1
3. Der Mitgliedsbeitrag wird im Bankeinzugsverfahren in 2 gleichen Jahresteilten jeweils zum Beginn eines jeweiligen Halbjahres vom Konto des Mitgliedes abgebucht.
4. Beim Ausscheiden aus dem Gewerbekreis Rheindahlen hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung aus dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Fachausschüsse
 - c) die Mitgliederversammlung



§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem stellvertretenden Schriftführer
 - e) dem Kassenführer
 - f) dem stellvertretenden Kassenführer
 - g) 2 Kassenprüfern
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2. Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere beschließt er über die Verwendung der Mittel und stellt die Jahresrechnung auf.
4. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Sofern kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden.
5. Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.
6. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Erstattung von Auslagen ist möglich und steht dem nicht entgegen.
7. Fördermitglieder können unter Beachtung des § 3 Nr. 3 Mitglied des Vorstandes sein.

§ 7 Fachausschüsse

1. Der Vorstand kann aus besonderem Anlass Fachausschüsse bilden
2. Die Amtszeit der Fachausschüsse beginnt und endet durch Vorstandsbeschluss

§ 8 Rechnungswesen

1. Für die Kassen- und Vermögensverwaltung ist der Kassenwart zuständig.
2. auf der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er über die finanzielle Situation des Vereins zu berichten. Er hat angemessene Zeit vorher den Kassenprüfern Gelegenheit zu geben, die Unterlagen zu prüfen



§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft jährlich, möglichst im 1. Viertel des Kalenderjahres unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist eine Mitgliederversammlung ein (ordentliche Mitgliederversammlung)
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich und muß enthalten:
 - a) Datum und Beginn
 - b) Ort
 - c) Tagesordnung
3. Jedes Mitglied hat das Recht, die Tagesordnung durch eigene Anträge zu ergänzen.
4. Diese Anträge sind mindestens sieben Tage vor dem Termin gegenüber dem Vorstand schriftlich zu stellen
5. Der Vorstand kann durch Beschluß weitere Mitgliederversammlungen neben der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Nr. 1 einberufen. Er muß auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Beschlussfassung über Satzungsänderung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
5. Auflösung des Vereins
6. Jedes Mitglied kann sich durch eine natürliche, volljährige Person vertreten lassen

§ 11 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.



3. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
4. Der Vorstand haftet nur gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern und Dritten auf Grund Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten. Er wird daher von der Haftung gegenüber Dritten vom Verein freigestellt.

§ 12 Auflösung der Vereins

1. die Auflösung des Vereins erfolgt mit einer Stimmenmehrheit von 80% der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. das Vereinsvermögen wird an einen gemeinnützigen Verein mit Sitz im Stadtteil Rheindahlen und Umland übertragen.
3. über den hiermit begünstigten Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
4. die Mitgliederversammlung kann durch Beschluß nach Nr. 3 das Vermögen auf mehrere Vereine nach Nr. 2 übertragen

§ 13 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Mönchengladbach, den 12. Dezember 2011